

Satzung der Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Aktiengesellschaft führt den Namen „Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2021.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft will die Wirtschaft in der Region Bremen & Weser-Ems nachhaltig (ökologisch, sozial und regionalökonomisch) weiterentwickeln.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung eines Wertschöpfungsverbunds in der Region Bremen & Weser-Ems mit Fokus auf Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelerzeugung, -weiterverarbeitung, -handel und Energie sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen.
3. Von diesem Wertschöpfungsverbund sollen seine Mitglieder, das Unternehmen selbst sowie Erzeuger und Erzeugerinnen, Weiterverarbeitende, Händler und Händlerinnen, Dienstleistende und Verbraucher und Verbraucherinnen profitieren.
4. Der Gesellschaft ist jede wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu vertreten, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
Wenn sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen beteiligt, werden überwiegend Mehrheitsbeteiligungen angestrebt.
5. Die Gesellschaft wird ihr Wirken durch Sozial- und Ökobilanzen transparent machen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.040.500.
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.081 vinkulierte Namensaktien mit einem Nennbetrag in Höhe von je EUR 500,00.
3. Sacheinlagen dürfen maximal 60% des Grundkapitals stellen.
4. Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch

Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um € 207.500 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

§ 5 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen. Sie können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Der Aufsichtsrat beschließt über die Erteilung der Zustimmung.
2. Der Anspruch der Aktionäre und Aktionärinnen auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Hauptversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ernennen.
3. Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder ab und bestellt bzw. widerruft die Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung die Gesellschaft. Er ist für die Verwirklichung des Zwecks und Unternehmensgegenstands (§ 2) verantwortlich.

§ 9 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. § 77 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Hat die Gesellschaft einen Vorstandsvorsitzenden oder eine Vorstandsvorsitzende, so gibt bei Stimmengleichheit dessen/deren Stimme den Ausschlag. Hat die Gesellschaft auch einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder eine stellvertretende Vorstandsvorsitzende, so gibt im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden bei Stimmengleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Ausschlag.

3. Vorstandssitzungen können ohne physischen Präsenz mittels Bild- und/oder Tonübertragung durchgeführt werden.

§ 10 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein,
 - b) wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.
2. Der Aufsichtsrat legt fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen; der Aufsichtsrat kann dazu eine Geschäftsordnung beschließen.
3. Des Weiteren kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft und zugleich als Vertreter oder Vertreterin eines Dritten vorzunehmen.

V. Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
2. Seine Amtszeit endet, soweit nicht abweichend eine kürzere Amtszeit beschlossen wird, mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. § 30 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch an die oder die Vorsitzende/-n des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtender schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf der Amtszeit durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.
6. An den Sitzungen des Aufsichtsrats können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben. Eine solche Ermächtigung soll dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrats angezeigt werden.
7. Sitzungen des Aufsichtsrats können ohne physische Präsenz mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. § 14 Ziffer 4 bleibt unberührt.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand bei der Verwirklichung des Unternehmensgegenstands (§ 2).
2. Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Hauptversammlung einzuberufen. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
3. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, er kann dazu insbesondere eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
4. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
5. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzende/-n und eine Stellvertretung für die satzungsgemäß bestimmte Amtszeit.
2. Scheidet der oder die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/-in vor Ablauf der Amtszeit aus seinem oder ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 14 Einberufung, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die oder den Vorsitzende/-n oder dessen Stellvertreter/-in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Auf die Frist kann durch einstimmiges Votum der Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Votum schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen worden sind und an der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
3. Der oder die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung der oder des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail (oder einer Mischung dieser Verfahren) abstimmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern

können. Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.

5. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
7. Der oder die Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vergütung des Aufsichtsrats

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält seine Auslagen ersetzt. Die Hauptversammlung kann eine darüberhinausgehende Vergütung beschließen.

VI. Die Hauptversammlung

§ 16 Aufgaben

1. Die Aktionäre und Aktionärinnen üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die Hauptversammlung diskutiert und beschließt im Rahmen der in § 2 (Unternehmensgegenstand) genannten Ziele und anhand des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Grundlinien der weiteren Entwicklung der Gesellschaft als Rahmen für die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat. § 119 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
3. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b) die Verwendung des Bilanzergebnisses;
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
 - g) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft, deren Umwandlung oder Verschmelzung (als übertragender oder übernehmender Rechtsträger).
4. Die Anfechtung von Gesellschafter- und/oder Gesellschafterinnenbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Hauptversammlungsbeschlusses zulässig.

§ 17 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

2. Sie wird grundsätzlich durch den Vorstand einberufen. Für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung gilt § 175 AktG.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Sofern die Gesellschaft ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, kann die Einberufung der Hauptversammlung statt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch über eine Einladung an die aktienhabenden Personen erfolgen, die nach Wahl der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen kann.
5. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform oder mittels eines kennwortgeschützten Internetdialogsystems, sofern dies von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird, mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Mit der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist, festgelegt werden.
6. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt in der Region Bremen & Weser-Ems, am Sitz einer Betriebsstätte, Niederlassung oder Tochtergesellschaft oder am Sitz eines Unternehmens statt, an dem sich die Gesellschaft finanziell beteiligt hat.
7. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln, wobei die gesetzlichen Teilnahmerechte nicht beschränkt werden dürfen. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Für den Fall, dass weder der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, eröffnet die an Lebensjahren älteste anwesende aktieninhabende Person die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin wählen.
2. Der oder die Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung.

§ 19 Virtuelle Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung kann ohne physischen Präsenz der Aktionäre und Aktionärinnen oder ihrer Bevollmächtigten mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden.
2. Aktionäre und Aktionärinnen können ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (etwa Email, Ton- bzw. Bild- und Tonübertragung) abgeben; eine Fragemöglichkeit sowie eine Widerspruchsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation muss gewährleistet sein.

3. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung aus wichtigem Grund nicht möglich ist, etwa weil sich das Aufsichtsratsmitglied im Ausland aufhält.

§ 20 Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf einen Höchstbetrag von 20 vom Hundert des Grundkapitals je Aktionär/-in begrenzt. Zu den Aktien, die einem/einer Aktionär/-in gehören, rechnen auch die Aktien, die einem anderen für seine Rechnung gehören. Für den Fall, dass der/die Aktionär/-in ein Unternehmen ist, gehören zu dessen Aktien auch die Aktien, die einem von ihm abhängigen oder ihn beherrschenden oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Textform ausreichend.

§ 21 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich Vorschriften oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
3. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VII. Jahresabschluss und Abschlussprüfer

§ 22 Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzergebnisses machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen.
2. Sind der Jahresabschluss und der Lagebericht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so erteilt der Aufsichtsrat den entsprechenden Prüfungsauftrag.
3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.
4. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattendem Bericht in den ersten acht Monaten des

Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Sind der Jahresabschluss und der Lagebericht durch einen/eine Abschlussprüfer/-in zu prüfen, so wählt die Hauptversammlung auch den/die Abschlussprüfer/-in.

5. Sollten die Voraussetzungen der §§ 267 Abs. 1, 316 Abs. 1 S. 1, 326 HGB betreffend kleine Kapitalgesellschaften vorliegen, macht die Gesellschaft von den hierdurch möglichen Erleichterungen Gebrauch.

§ 23 Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen/eine Abschlussprüfer/-in nur zu prüfen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht oder der Aufsichtsrat beschließt, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts-, sowie eventuelle Anwalts- und Steuerberatungskosten) bis zu einer Höhe von EUR 8.840,00.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung an der nächsten kommenden wirksamen Bestimmung zu ersetzen.